

II-8146 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4154 /J

1989 -07- 11

A N F R A G E

der Abgeordneten Srb und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales

betreffend Unfälle von Mitarbeitern von sozialen und humanitären Hilfsorganisationen

Gemäß eines Urteils des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien wird einer Person, die in Erfüllung einer sozialen und humanitären Hilfstätigkeit einen Unfall erleidet, nicht der besondere Schutz des § 176 ASVG zugebilligt. Solche Unfälle haben daher nicht den Charakter von Arbeitsunfällen.

Von diesem Urteil sind sämtliche Hilfsorganisationen, die neben reiner Rettungstätigkeit auch Behindertenhilfe leisten, betroffen sowie letztlich auch all jene sozial eingestellten Menschen, die sich in den Dienst des nächsten stellen. Aus dem Wegfall der Anerkennung als Arbeitsunfall ergibt sich daher eine gravierende soziale Benachteiligung.

Aus diesen Gründen wäre eine Novellierung des ASVG, welche die Einbeziehung von Tätigkeiten im Rahmen der Behinderten- und Seniorenhilfe in den besonderen Schutz des § 175 zum Inhalt hat, von größter Notwendigkeit für alle Beteiligten.

In diesem Zusammenhang stellten die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A N F R A G E

Sind Sie bereit, das ASVG im Sinne der obigen Ausführungen zu novellieren?

Wenn ja: bis wann?

Wenn nein: warum nicht?